

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Die „Gießener Familienblätter“ werden dem „Kriegs“ viermal monatlich beigelegt, das „Familienblatt für den Kreis Gießen“ viermal wöchentlich. Die „Landwirtschaftlichen Zeitungen“ erscheinen monatlich zweimal.

# Gießener Anzeiger

## General-Anzeiger für Oberhessen

### Eichhorns goldenes Militärbülläum.

(Zum 1. April.)

Sie sehen in mir den unglücklichsten Mann der ganzen Armee<sup>1</sup>, so äußerte sich in den ersten Tagen des Novembers 1914 ein in dem breitlichen Luitpoldort Badenweller seiner langjährigen Genehmigung entgegenbretender Kranter zu seinem Freunde. Wie ein schwerer Seufzer rangte sich diese Worte dem franzen General von den Lippen, der durch einen Bruch mit nachfolgender schwerer Lungenentzündung an das Krankenbett gefesselt worden war und nun, während auf dem Schlachtfeldern in Ost und West die eisernen Wurzel stießen, seinem über alles geliebten Beruf immer noch ferngehalten wurde. Es war General von Eichhorn, einer der bedeutendsten Lehrmeister der deutschen Armee. Aber auch für ihn sollte, ebenso wie in jener Zeit für Maxимиilien Hindenburg, bald der Tag des Wirkens kommen, wenn seine wiederlangende Feldbefähigung ihm gestattete, sich dem obersten Kriegsherrn zur Verfügung zu stellen. Ein glänzende Laufbahn hatte er bereits hinter sich, als er Ende 1914, zunächst als Guest des 3. Armeekorps, da ein passendes Kommando augenblicklich nicht frei war, ins Feld zog. Als Adjutantshärtiger war er am 1. April 1861 als Fahnenjunker in das 2. Garde-Regiment zu Fuß eingetreten. Im Feldzug 1870 erwarb er sich das Eisernes Kreuz zweiter Klasse. Er machte damals die Belagerung von Strassburg mit, hatte ehrlichen Anteil an der entscheidenden Abwehr des feindlichen Ausfalls am 2. September und beteiligte sich nachher auch an der Belagerung von Paris. 1876 wurde der damalige Premierleutnant zum Generalstab kommandiert. 1877 bis 1879 sahen mit ihm als Hauptmann und Adjutant der 60. Infanteriebrigade, damals in Wiesbaden, an zu seinem Regiment zurück, dessen 12. Kompanie er bis 1883 befand. Seine große Begabung führte ihn zu immer höheren Ehrenstellen empor, bis er am 1. Mai 1904 zum Kommandierenden General des 18. Armeekorps in Frankfurt a. M. ernannt wurde. 1913 wurde er Generaloberst und Generalinspekteur der neuen 7. Armeekorps in Saarbrücken. In den letzten Tagen des Januar 1915 wurde er zum Oberkommandierenden der 10. Armee ernannt.

In frischer Erinnerung stehen noch seine Verdienste um den siegreichen Verlauf der Befreiungskampf in Masurien, um den Siegeszug von der Grenze bis weit in Kleinpolen, bis zum Einzug in Wilna. Ausdrücklich erwähnte ein amtlicher Tagesschreiber über die Kriegsentschließung, daß die von Hindenburg „mit alter Meisterschaft geleiteten Operationen von Generaloberst von Eichhorn und General der Infanterie von Below in glänzender Weise durchgeführt wurden. Der Kaiser, der die strategischen Fähigkeiten des Generals von Eichhorn stets besonders hoch schätzte, hat dem ausgezeichneten Feldherrn den Orden Pour le Mérite (Ritterkreuz) und das Ehrenmal zum Ehrenmal Pour le Mérite (Wilna) verliehen. Den schwarzen Adlerorden hat er bereits am 1. Januar 1912 erhalten. Dabei ist dieser Mann der kriegerischen Erfolge durchaus kein einfacher Militär, er besitzt ein würdiger Enkel des Philosophen Schelling, eine universale Bildung, die durch sein besonderes Interesse für die Klassiker und die moderne Literatur eine persönliche Richtigkeit erhält. Wer ihn je an feierlichen Tafel als Redner hörte, beweigt gern, daß es ein großer Genuss ist, ihm zu lauschen. Mit dieser vielgestaltigen geistigen Begabung vereint sich eine Herzengesundheit, die alle zu ihm hinstieß, die mit ihm in Berührung kamen. Man darf hoffen, daß es dem bedeutenden Feldherrn, dem bewährten Mitarbeiter Hindenburgs, noch lange vergönnt sein wird, mit derselben Freiheit und Eleganz unter uns zu weilen, die ihn heute auszeichnet!

### Hessische Erste Kammer.

Darmstadt, 31. März.

Am Regierungssitz: Staatsminister Dr. v. Gisold, Minister des Innern v. Hohenlohe, Präsident Dr. Beder, Staatsrat Süffert, Ministerialräte.

Präsident für das Salm-Salm-Hohenlohe-Lich eröffnet die Sitzung um 10½ Uhr.

Die Kammer genehmigt zuerst das vom Bureau der Kammer festgestellte Dantelergramm an den Großherzog, wofolches lautet:

„Sehr. Kgl. Hofrat dankt die Erste Kammer alleruntertänig für die glänzenden Grüße aus dem Hause.“

Mit Stolz und Freude haben wir Kgl. Hofrat Mitteilung über die glänzenden Leistungen unserer heitigen Truppen entgegenommen. Wie sie draufhin die Kralle für das geliebte deutsche Vaterland ihr Beileb hergeben, so verichern wir Kgl. Hofrat, auch zu Hause in treuer Pflichterfüllung und Gewissenhaftigkeit zu raten und zu taten zu unseres Vaterlandes Ruhm und Ewigen.“

Das Haus steht darauf die

Beratung des Staatsvoranschlags fort. Der Präsident verliest zunächst einen neuen Antrag des Ausschusses zu Kap. 23. Der Antrag lautet:

1. In Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer Großherzog zu erüben, die Trennung der Arbeitsgebiete der Ministerialabteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe zu vollziehen, die Gründung eines neuen Ministerialrats jedoch bis zum ersten Friedensvoranschlag vorläufig vorzuhalten zu lassen.

2. Großherzog Regierung zu erüben, mit Rücksicht auf die vorgelesene Tafel der Arbeitsgebiete der Ministerialabteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe den Bevölkerungsaufschwung zunächst bald zu berücksichtigen, in welcher Weise durch Zulassungslegungen und andere Zulassung von Reiteren innerhalb der Ministerien Eintrittungen unterzubringen.

3. Unter Abhörengabe der Zahl der Ministerialräte auf vier und der Kassierer auf sechs (unter Berücksichtigung des bei Kapitel 73 benötigten Staatskommisärs bei der Rentenabteilung der hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften) 14 001 Mark in Einnahme und 382 018 Mark in Ausgabe zu bewilligen.

Minister v. Hohenlohe gibt hierzu die Erklärung, daß die Regierung mit diesem Antrag einverstanden sei. Der Antrag geht also an die Zweite Kammer.

Das Hauptkapitel 10 behandelt den Zust des Ministers der Finanzen. Die Kap. 99–103 werden debattiert genehmigt. Bei Kap. 104, Brüder und Überbrüder, bringt

Arth. Heul zu Darmstadt im Erz., eine Befürchtung der Gemeinde Stodtstadt a. Rh. vor, Strafe, in welcher über die Verstümmung des dortigen Rentenamts Angre geübt und um Abhilfe ertragen wird. Ministerialrat Dr. K. es ertragen, die Regierung sei ihm seit längerer Zeit mit einer Prüfung der Sache beauftragt, die sie habe auch bereits ein Projekt darüber ausgearbeitet, durch welches die Rache für die Gemeinde Stodtstadt beobachtet werden würden.

Arth. Heul zu Darmstadt im Erz., damit für die Münzierung und dauernd eine solide Ausführung der Maßnahme.

Das Kapitel wird darauf bewilligt, ebenso die folgende bis

Staatsminister Dr. v. Gisold erklärt zu diesem Kapitel, daß die Regierung dem von der Zweiten Kammer angenommenen Antrag Dr. Damm auf Rückzuführung auswärtiger Betteater des Reichs Kralle nicht zustimmen könne. Die Regierung hält den Zeitpunkt noch nicht für gekommen, diese Frage zu entscheiden. Es seien in Deutschland 16 fremdländische Betteater vorhanden.

Die englische Gesandtschaft in Darmstadt behalte, schon seit dem Jahre 1817 und war anfangs nur dem Deutschen Bund und dem Zoll-

verein unterstellt, bis 1850 mit einem Ministerialerlaubnis befreit. Es müsse doch unumstößlich abgewertet werden, ob nach dem

Zeug die englische oder russische Regierung noch den Bund zu erneuern geben werde, durch eine Gesandtschaft vertreten zu können. Man könne weder noch nicht überlegen, wie sich nach dem Antrage Dr. Damm die Befreiung halten werden. Bei Durchführung

des Antrags Dr. Damm würde die Regierung, selbst wenn alle

anderen 15 auswärtigen Gesandtschaften wieder eingeführt würden, nicht in der Lage sein, auch die 16 wieder einzuführen.

Arth. Heul zu Solberg-Röhl schließt sich diesen Ausführungen an, da man die kommende Ordnung der Befreiung nicht übersehen könne.

Arth. Heul zu Darmstadt im Erz., hält, dem Antrag Dr. Damm nur unter der Voraussetzung zustimmen, daß auch bei den anderen

Landesstaaten eine Beleidigung in der diplomatischen Vertretung eintritt. Mit der Annahme des Ausführungsantrags werde die Regierung nicht rezipuiert. Es wird auch Sache des

anderen Teils sein, zu entscheiden, ob es noch länger von Gesandten

solcher Länder sich vertreten lassen will, die das deutsche Volk

auszuhilfem trachten.

Staatsminister Dr. v. Gisold bemerkt, daß nach seiner Auffassung auch durch die Fassung des Ausführungsantrags die freie Entscheidung der Regierung immerhin präjudiziert werde.

Arth. Heul zu Darmstadt im Erz., leistet abschließend die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Bevölkerungsaufnahme der Reichs-

staaten eine Beleidigung in der diplomatischen Vertretung eintritt. Mit der Annahme des Ausführungsantrags werde die Regierung nicht rezipuiert. Es wird auch Sache des

anderen Teils sein, zu entscheiden, ob es noch länger von Gesandten

solcher Länder sich vertreten lassen will, die das deutsche Volk

auszuhilfem trachten.

Staatsminister Dr. v. Gisold bemerkt, daß nach seiner Auffassung auch durch die Fassung des Ausführungsantrags die freie Entscheidung der Regierung immerhin präjudiziert werde.

Arth. Heul zu Darmstadt im Erz., leistet abschließend die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Bevölkerungsaufnahme der Reichs-

staaten eine Beleidigung in der diplomatischen Vertretung eintritt. Mit der Annahme des Ausführungsantrags werde die Regierung nicht rezipuiert. Es wird auch Sache des

anderen Teils sein, zu entscheiden, ob es noch länger von Gesandten

solcher Länder sich vertreten lassen will, die das deutsche Volk

auszuhilfem trachten.

Arth. Heul zu Darmstadt im Erz., leistet abschließend die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Bevölkerungsaufnahme der Reichs-

staaten eine Beleidigung in der diplomatischen Vertretung eintritt. Mit der Annahme des Ausführungsantrags werde die Regierung nicht rezipuiert. Es wird auch Sache des

anderen Teils sein, zu entscheiden, ob es noch länger von Gesandten

solcher Länder sich vertreten lassen will, die das deutsche Volk

auszuhilfem trachten.

Arth. Heul zu Darmstadt im Erz., betont noch, es handle sich darum, daß ein Ausführungsantrag gemacht werden soll für die betreffenden Vereine, die nicht Beruflervereine sind. Durch diese

Beleidigung des Ausführungsantrags werde eine gleichmäßige gerechte Handhabung des Bevölkerungsaufnahmes verhindert.

Das Kapitel wird darauf noch dem Ausführungsantrag genehmigt, ebenso die Bestaffung des Bevölkerungsaufnahmes. Die Kommission des Vermögenssteuern werden gleichwohl ohne Aussprache angenommen und das Ministratges nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer angenommen. Es folgt nun die Beratung des übrigen Bevölkerungsaufnahmes. Die Regierung-Befragte betont, kein Gedenkentwurf für das Landes-Heil und Bregenzerwald ist zu erläutern, sondern ebenso wie die ganze Hand nehmen wollen. Ganz versteht es sich auch der Befragte, daß die Ausführungsantrag über die politischen und transjapanischen Streite. Die in Berlin gemachten Ausführungen gehen von der Ansicht aus, daß man in Rückzug auf eine gewisse veränderte Haltung folgen sollte, um nicht bestimmt sind, verletzt und die anderen nicht betroffen.

Arth. Heul zu Darmstadt im Erz., betont noch, es handele sich darum, daß ein Ausführungsantrag gemacht werden soll für die betreffenden Vereine, die nicht Beruflervereine sind. Durch diese

Beleidigung des Ausführungsantrags werde eine gleichmäßige gerechte Handhabung des Bevölkerungsaufnahmes verhindert.

Es folgt die Beleidigung der Regierung-Befragte auf die Anträge Herold-Henrich, betreffend Schadensersatz für Bombenwürfe auf die Befreiung.

Arth. Heul (nach) dankt für die Regierung-Befragte, die von einer Beleidigung-Befragte freie. Leider ist es zwecklos, ob ein Reichsgericht über diesen Gegenstand kommen werde.

Damit ist die Beleidigung erledigt.

Brändt Köhler schließt darauf die Prühaberlogung mit

folgender Ansrede:

„Meine Herren! Wie sind am Ende unserer diesmaligen Tagung angelangt. Es ist uns gelungen, trotz mancher Schwierigkeiten, die vielfach entstanden, den Bevölkerungsaufnahmen für das kommende Rechnungsjahr noch rechtzeitig fertigzustellen. Ich möchte nicht unterlaufen, meiner ganz begeisterten Freunde über die Einigkeit, die hier aufgestellte, und nicht bestreiten, daß sie durch die Befreiung der Reichs-

staaten eine unerhörte Anzahl von Bevölkerungsaufnahmen machen.

Hierzu werden noch die Abg. Calman (nach), Morelli-Engelhardt (nach), leistet, daß die Beleidigung von anderer als sozialdemokratischen Gründen ausgegeht, mit Entscheidung der Prühaberlogung.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß verhindern, die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Regierung-Befragte, zur Zeit der

Prühaberlogung des Bevölkerungsaufnahmes.

Abg. Molthan (nach) erklärt, daß die Beleidigung der Reg



4. nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführte Güters und Baumwollstoffe, seiner sonstige nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Baumwollstoffe, darunter hergestellte Garne, sowie nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Garne, vorausgesetzt, daß die Einfuhr der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmache befreiten Gebiete, sowie das zum Deutschen Reich gehörige Polenland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

5. **Wollgarne:** für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Bearbeitungs- und Bezeichnungsverbot für Blei, Tüts, Blei und Stricken (W. I. 761/12, 15. R. A. vom 31. Dezember 1915).

6. **Rohfaden, Seeparden, Crepegarne, Trottegarne, gewövte und gefärbte Garne:** sämtlich unter der Verurtheilung, daß sie schon vor dem 1. April 1916 hergestellt waren und nicht gegen Bleiabschläge abgegrenzt werden dürfen. In Polen verboten und verboten werden, ebenso Stricken und Baumwollgarne und Stricken und Halsgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsüblichen Aufmachungen für den Kleinverkauf vorhanden waren;

7. **offene Ladungssätze:** dürfen die am 1. April 1916 bei ihnen liegenden beschlagabnutzte Garne, mindestens jedoch 50 kg, an Haushaltungen und Haushaltswirtschaften zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betrieb in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 kg nicht übersteigen.

§ 4.

#### Beräußerungs- und Verarbeitungsverbot.

Die Beräußerung, jede Verarbeitung und jede Veränderung der beschlagabnutzten Baumwollstoffe, Garne, Spirene, Garn- und Strickware ist verboten. Nicht gestattet ist außerdem das Mischen, Bleichen, Färbchen, Einsetzen und Verbinden beschlagabnutzter Baumwollstoffe, ferner die Herstellung von Watte, das Weben, Weben, Stricken, Häppeln, Weben, Weben (s. B. Flecken, Flecken, Flecken, Flecken, Flecken, Flecken, Flecken und Flecken) beschlagabnutzter Garne, Spirene und Garn- und Strickwaren.

§ 5.

#### Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Die Beräußerung und Verarbeitung beschlagabnutzter Baumwollstoffe und Garne ist gestattet zwangs- Erteilung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegchein. 3. Für das Bezeichnen bei der Aussetzung des Belegcheinens sind die jeweiligen vom Königlichen Kriegsministerium verordneten Erläuterungen zum Belegchein 3 maßgebend. Voraußicht der Belegchein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigt, darf sich vorstellen, daß dieser mit der Beräußerung beschlagabnutzter Baumwollstoffe oder Garne nicht beginnen. Bezeichnen zum Belegchein 3 ist beim Wehrschmiedeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 18, Betr. Gedem. 11, erlaubt.

Diese Belegchein darf Garne, die aussichtlich aus Baumwollstoffen (ohne Spirene und Rammings) aus Baumwollwolle bestehen, zur Erfüllung vor dem 1. April 1916 abgedrosselten mittelbaren oder unmittelbaren Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden verwendet werden, vorausgesetzt, daß auch diese Zulassung und Unterentzerrung vor dem 1. April 1916 eingetragen werden. Diese Aufträge sind auf dem vorliegenden amtlichen Vorbruch (Meldeschein Nr. 7), der beim Wehrschmiedeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 18, Betr. Gedem. 11, erlaubt ist, bis zum 10. April 1916 dem Wehrschmiedeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 18, Betr. Gedem. 11, erlaubt.

§ 6.

#### Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Trotz der Bekanntmachung ist die Beräußerung von Baumwollstoffen und Garne (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erzielten Ausnahmegenehmigung, die durch einen amtlichen Belegchein nachgewiesen wird;
2. Baumwollstoffe (mit Ausnahme von Spirene und Rammings) vom Baumwollstoff aus gerührten Fäden dürfen beliebig verarbeitet werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot;
3. Sonstige Baumwollstoffe dürfen von Selbstarbeiter zu Selbstarbeiter veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.

Die Beräußerung denjenigen Gütern, die einer Sonderbeleihung unterliegen, richtet sich nach den in der Beschlagabnutzung verordneten Bestimmungen.

§ 7.

#### Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Trotz der Bekanntmachung ist die Verarbeitung von Baumwollstoffen und Garne (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Beschlagabnutzte Baumwollstoffe und Garne dürfen gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erzielten Belegchein (s. § 6. Bef. 1) verarbeitet werden;
2. Baumwollstoffe und -waren dürfen Baumwollstoffe und Spirene für den Bedarf ihres eigenen Betriebes herstellen;
3. Baumwollstoffe, die bereits am 1. März 1916 als Anzahlwerte aus den Betriebsbüchern oder Webschriften vorhanden waren und durch das Auftrittsetzen dieser Bekanntmachung der Bekanntmachung verloren, dürfen mit Garne, die keinem Verarbeitungsverbot unterliegen, oder mit solchen beschlagabnutzten Baumwollstoffen aufgearbeitet werden, die am 1. April 1916 im Besitz der Weberei befinden und nicht gegen Belegchein 3 eingesetzt sind;
4. Hanfzähne und Baumwollzähne dürfen Garne, die am 1. April 1916 nur eine Rechnung im Gewerbejahr haben, in eigenen Betrieben zu gewöhnlichen Gewerbezwecken, es sei denn, daß die Garne gegen Belegchein eingesetzt werden, der das Sonderzähne des Garne etwas anderes bestimmt ist. Keiner in ihnen die Verarbeitung denjenigen Garne gestattet, die sie gemäß § 3. Bef. 7 in offenen Ladungssätzen erneben.

§ 8.

#### Betriebsbücher.

Auch ohne Belegchein oder Beleihung dürfen Baumwollstoffe bis auf Widerfuhr Baumwollstoffe, jedoch nicht Spirene und Rammings, und Baumwollstoffe mit Ausnahme von Baumwollstoff aus gerührten Fäden zu Garne verarbeitet. Die beschlagabnutzte Garne sind beschlagabnutzt.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums kann diese Erkenntnis zum Ausdruck bringen oder durch Erweiterung erweitern, sowie auf andere Baumwollstoffe und auf andere Betriebe ausdehnen.

§ 9.

#### Arbeitscheinordnung.

Die Verarbeitung von Baumwollstoffen oder Garne nach § 3, 5, 7 und 8 dieser Bekanntmachung wird auf folgende Bedingungen gestellt:

1. Baumwollstoffe dürfen monatlich höchstens 20 v. H. der benötigten Baumwollstoffe ansetzen, die sie in den Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1916 im monatlichen Durchschnitt hergestellt haben.

Bedenkbar sind Baumwollstoffe oder Baumwollstoffe, welche ohne Beimischung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stricken und Rammings hergestellt, so werden diese Garne mit mit ihnen halbige Gewichtsgegenwart auf das zu Lastige Sonderzähne in Anwendung gebracht.

2. Webschmiede-Baumwollfertiger, Webereien und Strickerien dürfen monatlich höchstens 10 v. H. Arbeitsaufwandstunden arbeiten, als der Zahl der Arbeitsaufwandstunden (Webschmiede, Webereien usw.), welche am 4. August 1915 aus Baumwolle liegen, multipliziert mit 50, entspricht.

3. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums kann im Einzelfall die betreffenden Betriebe von der Arbeitsaufwandstunde ganz oder in gewissem Umfang entbinden.

Bis zum 10. eines jeden Monats, exklusiv zum 10. Mai 1916, haben Baumwollspinngesetze über Ringe, Art und Nummer des in den vergangenen Monat mit oder ohne Belegchein erzeugten Baumwollgarne, mechanische Baumwollfertiger, Webereien und Strickerien sowie die Zahl der Arbeitsaufwandstunden, die sie im abgelaufenen Monat gearbeitet haben, Anzeige zu erhalten. Die verordneten Beleihungen (Belegchein Nr. 6) sind beim Wehrschmiedeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 18, 48, Berl. Gedem. 11, anzubringen.

#### Bleibeviele:

1) Die Spinnerei X hat in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 durchschnittlich 100 000 kg Garn im Monat verarbeitet. Sie darf daher monatlich 20 000 kg reguläres Garn ansetzen. Stellt sie jedoch ausschließlich Abfallgarn oder Baumwollwollgarne vor, so steht ihr die doppelte Erzeugung — 40 000 kg — frei. Will sie im Monat nur 25 000 kg Garn aus Abfallgarn oder Baumwollwollgarne und darüber reguläres Garn spinnen, so steht ihr die Bezeichnung wie folgt:

25 000 kg Abfallgarn kommen nur mit ihrem halben Gewicht in Ansatz. 12 500 kg Garn darf also noch am regulären Garn spinnen. 7 500 kg reguläres Garn.

3) Ihre tatsächliche Garnerzeugung beträgt daher Abfallgarn 25 000 kg, reguläres Garn 7 500 kg.

32 500 kg Garn.

2) Zu der Weberei Y stehen am 4. August 1915 100 000 Webschmiede am Baumwolle, und sie darf daher in einem Monat 5000 Webschmiede arbeiten. Sie kann also 50 Webschmiede aufnehmen und die längste von 30 Webschmiede 100 Stunden im Monat laufen, sofern über 75 Webschmiede mittleren und 25 Webschmiede 100 Stunden im Monat laufen lassen muß.

#### Höchstpreise

Die Veräußerung oder Verteilung von Baumwollspinnstoffen und Garne nach § 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nachgestellt, wenn diese höheren Preise als die in der Bekanntmachung W. I. 1800/2.16, 18. R. A. gezeigten Höchstpreise für Baumwolle, Spirene, Baumwollgarne, Baumwollstoffe, Baumwollwolle und Baumwollspinnstoffe geworden und betrachtet werden.

Die veränderte Bekanntmachung unterliegt nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden. Höchstpreis: 62 M. für je 100 kg. Weinhardt.

3) Die Weberei Z steht am 1. April 1916 100 000 Webschmiede am Baumwolle, und sie darf daher in einem Monat 5000 Webschmiede arbeiten. Sie kann also 50 Webschmiede aufnehmen und die längste von 30 Webschmiede 100 Stunden im Monat laufen, sofern über 75 Webschmiede mittleren und 25 Webschmiede 100 Stunden im Monat laufen lassen muß.

#### 8. 10.

Die Bekanntmachung ist in Antritt vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 durchschnittlich 100 000 kg Garn im Monat verarbeitet. Sie darf daher monatlich 20 000 kg reguläres Garn ansetzen. Stellt sie jedoch ausschließlich Abfallgarn oder Baumwollwollgarne vor, so steht ihr die doppelte Erzeugung — 40 000 kg — frei. Will sie im Monat nur 25 000 kg Garn aus Abfallgarn oder Baumwollwollgarne und darüber reguläres Garn spinnen, so steht ihr die Bezeichnung wie folgt:

#### Meldeschein

Sämtliche am 1. April 1916 vorhandene Betriebe an Baumwollspinnstoffen und Garne, sowie die in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebene Zweck benutzt werden. Höchstpreis: 55 M. für je 100 kg. Weinhardt.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den vorstehenden Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten Kosten ist in einem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten zu schätzen.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsverlusten zu den verzeichneten

# Osterhasen-Spende

## An unsere deutschen Mädelchen und Knaben

Unsere Soldaten im Felde haben Schokolade und Zucker nötig, unsere Verwundeten brauchen Eier, um wieder zu Kräften zu kommen; da müsst ihr zu Ostern verzichten. Wir wissen, ihr tut es gern. Lasst euch das Geld, das eure Eltern für den Osterhasen ausgeben würden, schenken, und bringt es dem Roten Kreuz. Jedes Kind, das uns eine Spende bringt, erhält ein schönes Erinnerungszeichen, das es zu Ostern als Orden tragen und damit beweisen kann, dass es auch für unsere tapferen Soldaten etwas getan hat.

Die Vorsitzende des Alice-Frauenvereins  
vom Roten Kreuz  
frau B. Gebhardt.

Der Vorsitzende des Zweigvereins  
vom Roten Kreuz  
Wiener.

Gaben werden an der Kasse des Roten Kreuzes in der Alten Klinik entgegengenommen.

26140

**Ernst Challier**

Rudolph's Nachf.

Gießen · Neuenweg 9 · Tel. 671  
Musikalien- u.  
Muskinstrumenten-Haus  
Grammophone

Offizielle Verkaufsstelle der Deutschen Grammophon-  
Aktien-Gesellschaft Berlin

Den Eingang sämlicher Neuheiten  
in Damen- und Kinder-Hüten  
zeigt an  
Marie Reitz Ww.  
Bleichstraße 8 ptr.

**Blusen und Kinderkleidchen**  
zum Sticken Reizende Neuheiten sind eingetroffen  
und bitten wir um Besichtigung.

**Modehaus A. Salomon & Cie.**

Schulstraße 4. 2519a Schulstraße 4

**J. Schmücker Nachf.**

Marktstrasse 8

Meine Spezialabteilung für

**Herren-, Jünglings- und Knaben-Kleidung**

bietet eine hervorragende  
Auswahl in allen Artikeln

Ich führe nur

**erprobte Qualitäten**

in soliden Ausführungen  
und guten Paßformen.

**Konfirmanden-Anzüge**

ein- und zweireihig · in blau, schwarz und farbig  
in grosser Auswahl

grösstenteils aus eigenen Stoffen gefertigt

**Giessener Paedagogium**

Individueller Unterricht in kleinen Klassen Sexta-Oberprimaria-Arbeitsstunden unter strenger Aufsicht. Vorbereitung auf Einjährigen-, Primareife- u. Abituriendentenexamen

Kinder unter 11 Jahr, sind durch d. Besuch des Paedagogiums von der öffentlichen Schulpflicht befreit. Verlag, befreit. **Schülerheim** in groß. Parklage. Nur geprüfte abendreisige Lehrkräfte. Drucksachen Nr. 55 durch Birkert Brackmann, Giessen, Ludwigstr. 70, in d. Nähe d. Universität. Fernruf 631.

Im vergangenen Jahre bestanden von den nur im Paedagogium unterrichteten Schülern 1 die Reifeprüfung, 3 die Primareifeprüfung, 6 die Einjährigenprüfung und 5 die Aufnahmeprüfung in eine öffentliche Schule, das heisst sämtliche Prüflinge. 11633

**Heinr. Hahn, Giessen**

Samenhandlung für Gartenbau u. Landwirtschaft

Neustadt 8 :-: Telephon 408

Empfiehlt zur bevorstehenden AUSSAAT in bekannter Qualität: Erstklassige Gemüsesamen, Blumensamen, Runkelrüben, spez. Eckendorfer Riesen-Walzen, Futtermöhren, gelbe und weisse, seidefreie Kleesaaten, wie schlesischen und Pfälzer Rotklee, Luzerne, provence, Schwedenklee, Weissklee und Gelbklee, Grassamen-Mischungen zur Anlage von Wiesen und Zierrasen.

Illustr. Preisliste auf Wunsch franko zu Diensten

**J. Schmücker Nachf.**

Marktstrasse 8

**Darmstädter Pädagogium**

(M. Elias) ist die erfolgreichste süddeutsche Vorbereitungsschule für die Einjährigen-, Primare-, Fährnrichs- und Abiturientenprüfung (auch für Damen). Seit Kriegsausbruch bestanden 56 Schüler. 116133

**Fachschule der Zuschneide-Kunst**

verbunden mit

**Atelier für feinere Damenbekleidung.**

Beginn des Unterrichts Montag, den 3. April d. Js.

**Kurse sind:**  
Anfertigung eigener Garderobe, Unterricht im Schnittzeichnen u. Zuschneiden. Gründliche Ausbildung für Haus und Beruf. Vorbereitungen zu den gesetzlichen Prüfungen.

**Marie Wunderlich, Damenschneider-Meisterin**

Wetzlarer-Weg 17 L. (gegenüber dem Bahnhof)

**Der Wäschenhä-n. Handarbeitsunterricht**

findet vor- und nachmittags statt.

Beginn der nächsten Kurse Montag, den 3. April 1916

Auskunft und Anmeldungen jederzeit.

2143 W. Bräuning, Kaiser-Allee 8.



Hustest Du ?  
verzähne keine Mi-  
sere und die  
von Millio-  
nen tge-  
brachte  
Bärns-  
Bärns-  
Cara-  
mellen ! Es hilft Dir bei Husten,  
Heiserkeit, Katarh, Verschleimung,  
Krämpfe, Kuecheln, schlechtem  
Schlaf, schlechtem Verdau, schlechtem  
Zusammensein jedam Krieger,  
6100 Zeugzeile von Aerien und  
Privaten. Vor Erkältungen  
hast Du verschämt, wenn Du eine  
Kältere-Caramelle einmachst.  
25 Pf. Dose 50 Pf. Kriegs-  
packung 15 Pf. Achte auf die  
sehrmarke 3 Taschen.

Zu haben in Giessen bei Georg  
Wallenfels, Marktplatz 1. Aug.  
Wallenfels, Marktplatz 17.  
A. A. und H. A. und H. A.  
Jacob Maternus, Christ-  
Blöker, Neustadt. J. Bepp-  
ler und Ant. Kour. Müller  
in Lang-Göns. Aug. Seibert  
in Darmstadt. G. G. in  
Fr. Volk II. und Philipp  
Becker VII. in Heschelheim.  
Wilh. Rühl in Gr.-Buseck.  
Th. Reichmann, Stadt-apo-  
theker in Kirtorf. Heinrich  
Stelzenbach in Nordfolk.

Wasserdichte Westen und  
Füßlinge

Budde & Co., Schirm-  
fabrik,  
Sollersweg 52.